

Inwiefern werden Menschen mit mobiler Beeinträchtigung dabei unterstützt einen barrierefreien Zugang zu einer Wahl zu erhalten?

01.05.2002

Inkrafttreten des BGG

Juli 2013

BKB Broschüre zu "Barrierefreie Wahlräume"

26.09.2021

Bundestagswahl

13.12.2006

Verabschiedung der UN-BRK in NY

27.06.2016

Novellierung des BGG

November 2022

Start dieser Forschung

In Deutschland wurde die Gesetzeslage zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen seit 2002 immer weiter ausgebaut. Aufgabe des BGG ist es, das Grundgesetz von 1994 umzusetzen. Hierbei handelt es sich um das Benachteiligungsverbot behinderter Menschen. Die BKB veröffentlichte 2013 die Broschüre „Informationen über die Barrierefreiheit von Wahlräumen“. Die Broschüre wurde mit der Intention erstellt, mehr Gemeinden für Barrierefreiheit zu sensibilisieren. Ziel dieser Forschung war es, zu untersuchen inwiefern die Gesetzeslage das aktive Wahlrecht in der Praxis gewährleistet und umgesetzt hat.

Gesetzesgrundlage

Behinderung (§2 SGB IX):

Menschen mit Behinderung sind Menschen, deren Körper- und Gesundheitszustand (körperliche, geistige, seelische oder Sinnesbeeinträchtigung) mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und so die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt wird.

Körperbehinderung/körperl./mobile Beeinträchtigung

(Leyendecker 2005, S.21):

Ein Mensch ist körperbehindert, der aufgrund einer Schädigung des Stütz- und Bewegungsapparates, einer Organschädigung oder einer chronischen Erkrankung in seinen Verhaltensmöglichkeiten beeinträchtigt wird und somit seine soziale Interaktion erschwert wird. Es sind also Menschen mit einer individuellen körperlichen Behinderung – einem physiologischen Defizit.

Barrierefreiheit (§1 und §4 BGG):

Ziel des BGG ist es, für Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Barrierefrei bedeutet dabei, dass die allgemeinen Lebensbereiche so gestaltet werden, dass sie für Menschen mit (und ohne) Behinderung ohne fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zugänglich und nutzbar sind (bspw. Wahlkabine mit Rollstuhl problemlos nutzbar).

Wahlrecht (§12 Abs. 1 BWahlG):

Wahlberechtigt ist jeder "Deutsche" im Sinne nach Art. 116 Abs. 1 GG, der am Wahltag 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat, 2. seit mind.drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und 3. nicht nach §13 des BWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen wurde.

Nach §14 Abs. 4 des BWahlG kann jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

2008 trat die UN-Behindertenkonvention in Deutschland in Kraft, in dem die Vertragsstaaten im Art. 29 Abs. 1 garantierten, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt am politischen Leben teilhaben können, was auch das Recht einschließt, zu wählen und gewählt zu werden.

Aktive barrierefreie Wahlmöglichkeiten in Deutschland

(§14 Abs. 3 und 5 BWahlG):

Um in Deutschland als mobil-beeinträchtigte Person barrierefrei Wählen zu können, hat die Bundesrepublik Deutschland zur Bundestagswahl 2021 **drei Wahlmöglichkeiten** zur Auswahl gestellt.

- 1. Wahl in barrierefreien Wahllokalen (§19 Abs. 1 Satz 2 BWO):**
Die Wahlbenachrichtigung informiert darüber, ob der zugewiesene Wahlraum barrierefrei zugänglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, kann ein Wahlschein beantragt werden und damit in einem anderen, barrierefreien zugänglichen Wahlraum des Wahlkreises gewählt werden.
- 2. Briefwahl (§66 Abs. 1 BWO):**
Mit der Briefwahl kann man vor dem Wahltag wählen gehen per Post oder im Wahlamt. Bei Beantragung der Briefwahl muss kein Grund angegeben werden.
- 3. Hilfsperson (§14 Abs. 5 BWahlG und §57 Abs. 3 BWO):**
Ist ein Wahlberechtigter des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe gehindert, kann es einem frei bestimmten Helfer gestattet werden mit in die Wahlkabine zu gehen und die wählende Person beim Wahlprozess zu unterstützen. Die Hilfsperson darf nur die Wünsche des Wählers erfüllen und ist verpflichtet, ihre dadurch erlangten Kenntnisse von der Wahl des anderen geheim zu halten.

Methodische Herangehensweise

Feldzugangssicherung und Entwurf eines semi-strukturierten Interview-Leitfadens nach Flick (2006)

Durchführung der Interviews mit mobil-beeinträchtigten Menschen, Dauer der Interviews: 11:03 Minuten und 14:14 Minuten, N=2 (w=1; m=1)

Kategorienentwicklung und -auswertung auf Basis der Grounded Theory nach Glaser und Strauss (2010)

Ergebnisse

Gemeinsamkeiten der Betroffenen

- aktive Wahlmöglichkeiten sind weitestgehend bekannt, konkrete Umsetzung jedoch teilweise unbekannt
- bevorzugte Variante ist die Wahl vor Ort
- fühlen sich grundsätzlich inkludiert bei der aktiven Wahl
- hatten bei der Wahl vor Ort direkt oder indirekt Probleme, Lösungen wurden gefunden
- haben keine Verbesserungsvorschläge bzgl. der aktiven Wahl

Unterschiede der Betroffenen

- P1 hat zur Briefwahl und zur Hilfsperson-Alternative Bedenken
- P2 sieht die Briefwahl als gute aktive alternative Wahlmöglichkeit
- bei P2 war auf der Wahlbenachrichtigung war kein Zeichen der Barrierefreiheit (das angegebene Wahllokal war nicht barrierefrei)
- P1 wünscht sich „mehr Barrierefreiheit in allen Parlamenten“
- P2 wünscht sich, dass "alle Menschen uneingeschränkt an der Wahl teilnehmen können"

Fazit

Theoretisch gewährleisten und unterstützen alle oben genannten Gesetze eine gleichberechtigte Teilnahme und den Zugang zu der aktiven Wahl durch die alternativen Wahlmöglichkeiten. Wie das Forschungsprojekt zeigt, sieht das in der Praxis nicht ganz so aus. Auch wenn die alternativen Wahlmöglichkeiten zum Wahllokal unter den Befragten weitestgehend bekannt sind, spalten sich hier ihre Meinungen. Die eine Person hat zur Briefwahl und zur Hilfsperson Bedenken die andere Person sieht die Briefwahl als gute Alternative an. Die bevorzugte Variante bleibt jedoch die Wahl im Wahllokal und gerade hier ist die Barrierefreiheit nach dem BGG §4 für Menschen mit mobiler Beeinträchtigung lückenhaft. Bei der zweiten Person war das angegebene Wahllokal nicht barrierefrei. Es war also kein Zeichen der Barrierefreiheit auf der Wahlbenachrichtigung vorhanden. Ein weiteres Problem ist die fehlende Aufklärung bezüglich der aktiven Wahlmöglichkeiten. Denn hier fehlt es Ihnen am nötigen Wissen der konkreten Umsetzung und des Ablaufs. Die Beantragung eines Wahlscheins stellt damit einen Mehraufwand dar. Der Appell ist hier daher: Die Barrierefreiheit in Wahllokalen vor Ort weiter ausbauen und mehr Aufklärung bezüglich der aktiven Wahlmöglichkeiten für alle!

Literatur

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2018): UN-Behindertenrechtskonvention, Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Berlin, BKB Bundeskompetenzzentrum Barrierefreiheit e.V. (2013): Information über die Barrierefreiheit von Wahlräumen. Empfehlungen für Gemeinden. Berlin.
Bundesministerium der Justiz/Bundesamt für Justiz: Bundeswahlgesetz, [online] <https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/> [abgerufen am 25.01.2023].
Bundesministerium der Justiz/Bundesamt für Justiz: Bundeswahlordnung, [online] https://www.gesetze-im-internet.de/bwo_1985/ [abgerufen am 25.01.2023].
Dau, Dirk H. (2012): Behindertengleichstellungsgesetz. Baden-Baden, Nomos.

Flick, Uwe (2006): Qualitative Sozialforschung. Eine Einführung. 4. Aufl. Reinbeck bei Hamburg, Rowohlt Taschenbuch Verlag.
Glaser, Barney G./Strauss, Anselm L. (2010): Grounded theory. Strategien qualitativer Forschung. 3. Aufl. Bern, Hans Huber Verlag.
Grundgesetz (2021): Menschenrechtskonvention. Europäischer Gerichtshof.
Bundesverfassungsgesetz. Parteiengesetz. Untersuchungsausschussgesetz. 52. Aufl. dtv.
Leyendecker, Christoph (2005): Motorische Behinderungen. Grundlagen, Zusammenhänge und Fördermöglichkeiten. Stuttgart, W. Kohlhammer.
SGB IX (2022): Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. 11. Aufl. dtv

B.A. Sozialwissenschaften
Institut für Soziologie
Lehrforschungsprojekt Interdisziplinäre
Forschungspraxis der Sozialwissenschaften:
"Politische Teilhabe erforschen"
Wintersemester 2022/23
Dozentin: Anke Freuwört
Erstellt von: Claudia-Sophie Habel Ramirez